

Vorname Familienname  
Straße Hausnummer  
Postleitzahl Ort

**Zuständiger Kostenträger**

**z.B.**

Bezirk Mittelfranken  
Postfach 617  
91511 Ansbach

Ort, Datum

**Antrag auf individuelle Schulbegleitung für *Name des Kindes*, *Geburtsdatum***

Sehr geehrte(r) ...,

hiermit beantragen wir einen Schulbegleiter für unsere(n) Tochter/Sohn,  
*Name des Kindes*,  
zum Besuch der Jahrgangsstufe...an der *Name der Schule*  
für das Schuljahr 20\_\_/20\_\_

Sollten Unterlagen zur Bearbeitung unseres Antrages fehlen, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend.

Wir bitten Sie um Prüfung und schnellstmögliche Rückmeldung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- ärztliche Gutachten
- schulische Stellungnahme

*Falls ärztliche Gutachten oder die aktuelle schulische Stellungnahme bereits vorliegen, können Sie diese Ihrem Antrag noch beilegen.*

## Übersicht zur Beantragung eines Schulbegleiters

### 1. Was ist ein Schulbegleiter/Integrationshelfer?

Das Angebot des Schulbegleiter-Service (SBS) des Vereins für Menschen mit Körperbehinderung Nürnberg e.V. richtet sich an Schüler, die aufgrund ihrer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung beim Schulbesuch oder beim Besuch einer pädagogisch ausgerichteten Einrichtung individuelle Unterstützung benötigen. Als Einzelfallmaßnahme ermöglicht die Schulbegleitung Kindern und Jugendlichen mit Behinderung den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Auch im Kindergarten und in der Heilpädagogischen Tagesstätte kann ein Integrationshelfer (begriffliche Abgrenzung aufgrund des Einsatzortes) zur Unterstützung eines Kindes mit besonderem Hilfebedarf eingesetzt werden.

Das Inklusionsgesetz, das 2009 in Kraft getreten ist, besagt, dass die Erziehungsberechtigten über die besuchte Schulform ihres Kindes frei entscheiden können – sofern das Kindeswohl durch diese Beschulung nicht gefährdet wird.

### 2. Aufgaben des Schulbegleiters

Der Verantwortungsbereich des Schulbegleiters wird bezogen auf den Hilfebedarf des Kindes festgelegt und ist individuell verschieden. Vorausgesetzt wird hier eine hohe Anpassungsfähigkeit des Helfers, da das Ziel immer die größtmögliche Selbstständigkeit des Kindes ist. Zudem ist eine enge Kooperation mit allen Beteiligten enorm wichtig.

### 3. Gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Schulbegleitung?

Die gesetzliche Grundlage zur Beantragung eines Schulbegleiters bilden §54 SGB XII und § 35a SGB VIII, welche im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und der Vorbereitung hierzu (Kindergarten, Schulvorbereitende Einrichtung, etc.) umfassen.

### 4. Wer übernimmt die Kosten des Schulbegleiters?

Die Kostenübernahme erfolgt durch das Sozialamt oder Jugendamt. Liegt eine körperliche, geistige, eine Mehrfachbehinderung oder auch eine Sinnesbehinderung vor, übernehmen die überörtlichen Sozialhilfeträger (die Bezirke) die Kosten für einen Schulbegleiter/Integrationshelfer. Das Jugendamt wird zuständig, wenn eine ausschließlich seelische Behinderung, wie z. B. eine Autismus-Spektrum-Störung vorliegt. In einigen Fällen bedarf es einer Zuständigkeitsklärung aufgrund unzureichender Diagnosen oder fehlender Zuordnung.

## 5. Welcher Kostenträger ist für uns zuständig?

Bei Kindern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie einer Mehrfachbehinderung Behinderung ist, je nach Wohnort, der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig, z.B.:

Wohnort	Sozialhilfeträger
Mittelfranken	Bezirk Mittelfranken
Oberfranken	Bezirk Oberfranken
Unterfranken	Bezirk Unterfranken
Oberpfalz	Bezirk Oberpfalz

Bei Kindern mit einer rein seelischen Behinderung ist, je nach Wohnort, das Jugendamt zuständig, z.B.:

Wohnort	Jugendamt
Stadt Nürnberg	Stadtjugendamt Nürnberg
Landkreis Nürnberg	Jugendamt Nürnberger Land
Stadt Fürth	Stadtjugendamt Fürth
Landkreis Fürth	Jugendamt Fürth Kreisjugendamt

## 6. Anstellung und Suche des Schulbegleiters

Der Schulbegleiter wird in Absprache mit allen Beteiligten ausgewählt und beim Trägerverein angestellt. Bei der Auswahl des Schulbegleiters ist die bewilligte Qualifikation durch den Kostenträger (Punkt 8.) zu berücksichtigen, d.h. je nach den Ansprüchen des Kostenträgers und dem individuellen Hilfebedarf des Kindes wird der Schulbegleiter ausgewählt. In der Regel sind Schulbegleiter/Integrationshelfer keine speziell dafür ausgebildeten Fachkräfte. Schulbegleiter fungieren als Bindeglied zwischen Schüler, Lehrern, Schulleitern, Eltern und Behörden, müssen schnell auf spezifische Situationen reagieren und dem Kind bestmögliche Förderung und Unterstützung zukommen lassen. Aufgrund der umfassenden Anforderungen und der Prämisse der größtmöglichen Selbstständigkeit des Kindes wird die Forderung nach Professionalisierung der Schulbegleiter laut.

## 7. Wie stelle ich einen Antrag?

Den Antrag stellen die Eltern, allerdings ist vorab die Meinung des Schulleiters bzw. des Leiters der jeweiligen Einrichtung zum individuellen Unterstützungsbedarf einzuholen. Nur in Absprache mit allen Beteiligten macht die Beantragung Sinn.

Einen Antrag sollten Sie immer schriftlich stellen und am besten per Einschreiben an den zuständigen Kostenträger senden. Reichen Sie eine Kopie der Unterlagen beim Anstellungsträger ein, damit er Sie bei Problemen unterstützen kann.

### Checkliste Beantragung + Antragstellung (Zusatzstunden)

- ✓ ärztliche Gutachten
- ✓ Diagnosen
- ✓ Entwicklungsberichte
- ✓ Behindertenausweis
- ✓ Stellungnahme der aufzunehmenden Einrichtung

### Die Stellungnahme der aufnehmenden Einrichtung/Schule:

Diese Stellungnahme, die in jedem Fall vom Kostenträger angefordert wird, kommt große Bedeutung zu, da in dieser die Notwendigkeit eines Begleiters nochmals detailliert aus der Sicht der Schule oder des Kindergartens beschrieben werden soll und die erforderliche Qualifikation des Integrationshelfers und der zeitliche Umfang beantragt werden muss, d.h. die Einrichtung muss den Bedarf des Kindes umfassend darlegen.

Bitte bleiben Sie bezüglich der Beantragung mit dem Kostenträger in Kontakt und fragen Sie regelmäßig nach.

## 8. Welche Qualifikation wird vom Sozialhilfeträger und vom Jugendamt bezahlt?

Für die Qualifikation des Integrationshelfers gibt es noch keine gesetzliche Grundlage. Die Entscheidung, welche Qualifikation zum Einsatz kommt, obliegt dem Kostenträger. Der Hilfebedarf und die Behinderung des Kindes bilden die Grundlage für die Entscheidung. Allerdings muss der Bedarf des Kindes und die erforderliche Qualifikation in der Stellungnahme durch die Einrichtung begründet werden. Pauschal lässt sich sagen, dass der Sozialhilfeträger in den meisten Fällen eine Hilfskraft als ausreichend erachtet und das Jugendamt aufgrund der seelischen Behinderung der Kinder vom Einsatz einer Fachkraft ausgeht.

Folgende Qualifikationen sind derzeit vorgesehen:

- sonstige geeignete Hilfskraft (ohne pädagogische Ausbildung)
- qualifizierte Hilfskraft (Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelfer)
- Ergotherapeut
- pädagogische Fachkraft (Erzieher, Heilerziehungspfleger)

Bezahlt werden Fachleistungsstundensätze, die ausschließlich für am Kind geleistete Stunden abgerechnet werden können, d.h. Ferienzeiten, Krank- und Fehlzeiten können nicht geltend gemacht werden. Der zeitliche Umfang wird genauestens nach Stundenplan festgelegt und lässt keinen Spielraum zur flexiblen Handhabung der Stunden.

In dem jeweiligen Kostensatz sind alle Leistungen des Trägers (Vorhalten einer päd. Leitung, Fortbildung und Anleitung der Schulbegleiter, Abrechnung, Verwaltungskosten, festangestellte Springer, Bezahlung des Integrationshelfers sowie alle anfallenden Arbeitgeberkosten) pauschal enthalten und damit abgegolten. Längere Fehlzeiten des Schulbegleiters können somit unter der Verpflichtung zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen zu großer finanzieller Belastung für den Träger führen. Auch hier besteht noch großer Handlungsbedarf.

## **9. Der Schulbegleiter wurde abgelehnt, was nun?**

Sollte der beantragte Schulbegleiter abgelehnt werden oder die Bewilligung nicht dem Bedarf entsprechen (Stundenkontingent, Qualifikation), dann müssen Sie innerhalb von 4 Wochen einen schriftlichen Widerspruch einlegen (Widerspruchsfrist). Außerdem sollten Sie uns in diesem Fall umgehend informieren, damit wir Ihnen rechtlich zur Seite stehen können.

Bei Fragen oder Anliegen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Telefon: 0911 46 26 35 202

Fax: 0911 46 26 35 219

E-Mail: kontakt-sbs@vfmn.de